

§ 19 QualV (Bayern) — Eignungsprüfung für das Studium an Kunsthochschulen und für entsprechende Studiengänge an anderen Hochschulen

Qualifikationsverordnung

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Für das Studium an Kunsthochschulen und für entsprechende Studiengänge an anderen Hochschulen ist neben der Qualifikation nach §§ 16, 17 oder 18 eine dem gewählten Studiengang entsprechende Begabung und Eignung durch das Bestehen einer Eignungsprüfung nachzuweisen.

(2) Die Hochschulen legen die Einzelheiten des Eignungsprüfungsverfahrens für die Aufnahme des Studiums durch Satzung fest, in der insbesondere zu regeln sind:

1. die Studiengänge, für die Eignungsprüfungen durchgeführt werden, und eventuelle Befreiungsmöglichkeiten,
2. Anmeldefristen, Form, Gegenstand und Dauer der Prüfung,
3. Kriterien für das Bestehen der Prüfung,
4. die Prüfungsorgane und deren Zusammensetzung,
5. die Niederschrift über den Ablauf der Prüfung,
6. die Grundsätze für die Bewertung der Prüfungsleistungen sowie die Ermittlung und Bekanntgabe des Prüfungsgesamtergebnisses,
7. die Wiederholungsmöglichkeit,
8. die Rechtsfolgen bei Nichterscheinen zu einem Prüfungstermin, bei Rücktritt von der Prüfung und bei Täuschung,
9. der Nachteilsausgleich.

Art. 43 Abs. 4 BayHSchG bleibt unberührt. Bei Lehramtsstudiengängen ist zu der jeweiligen Satzung das Einvernehmen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus einzuholen.

Zitiervorschlag: § 19 QualV (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/QualV/19>